OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702993/3/KLi/CK

Datum:
Linz, 10. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Oktober 2024, GZ: VStV/924301582087/2024, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Oktober 2023, GZ: VStV/924301582087/2024, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro bzw.eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und neun Stunden wegen einer Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) verhängt.

Die belangte Behörde führte dazu spruchgemäß aus:

„1. Datum/Zeit: 29.08.2024, 07:54 Uhr
Ort: 4020 Linz, C-Strasse

Sie haben als Fremder (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG), wie von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, FGA 2 – Fremdenpolizei im Zuge einer amtlichen Überprüfung durch Bekanntgabe des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich, Außenstelle Linz, festgestellt werden konnte, vom 27.12.2023 bis zumindest 29.08.2024 eine Wohnsitzbeschränkung nach § 15c AsylG missachtet, indem Sie seit 27.12.2023 in D__, E-Weg amtlich gemeldet sind und Unterkunft nehmen.

Am 29.08.2024 wurde vom BFA Oberösterreich, Außenstelle Linz, bestätigt, dass die Wohnsitzbeschränkung nach § 15c Asylgesetz für das Bundesland Oberösterreich nach wie vor aufrecht ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 121 Abs. 1a Fremdenpolizeigesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017 i.V.m. § 15c Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung durch die Mitteilung von Beamten des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich, Außenstelle Linz, sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen sei. Gegen den Bf bestehe eine aufrechte Wohnsitzbeschränkung für Oberösterreich. Die Belehrung über die Wohnsitzbeschränkung nach § 15c AsylG sei im Zuge der Niederschrift „Erstbefragung nach dem AsylG“ am 13. September 2023 auf der PI Innsbruck erfolgt. Aus dieser Asyl-Erstbefragung sei zu entnehmen, dass der Bf das Informationsblatt zur Wohnsitzbeschränkung nach § 15c AsylG und auch das Informationsblatt für Asylwerber zur Gebietsbeschränkung in einer dem Bf verständlichen Sprache erhalten habe. Weiters habe er auch das Merkblatt Grundversorgungsgesetz-Bund sowie die Erstinformation über das Asylverfahren

und das Merkblatt „Pflichten und Rechte von Asylwerbern“ bekommen. Der Bf habe den Erhalt der Merk- und Informationsblätter mit seiner Unterschrift bestätigt. Zum Zeitpunkt der Tatbegehung sei das Asylverfahren des Bf weder rechtskräftig abgeschlossen noch eingestellt noch als gegenstandslos abgelegt zu betrachten gewesen. Der Bf unterliege weiterhin der Wohnsitzbeschränkung. Eine mit der Rechte- und Werteordnung vertraute Person hätte ohne weiteres die tatsächliche rechtliche Lage erfasst und sich dementsprechend verhalten. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stelle ein Ungehorsamsdelikt dar, es genüge fahrlässige Tatbegehung. Zur Strafhöhe sei zu bemerken, dass ein geordnetes Fremdenwesen für Österreich von eminentem Interesse sei. Weiters betrage die Höchststrafe für die erste Übertretung nach § 121 Abs. 1a FPG 1.000 Euro, weshalb mit der verhängten Geldstrafe in Höhe von 100 Euro nur 10% des Strafrahmens ausgeschöpft worden seien. Dem Bf sei der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit zugutegekommen. Bei der Strafbemessung sei davon ausgegangen worden, dass der Bf kein relevantes Vermögen besitze, für niemanden sorgepflichtig sei und ein kleines Einkommen beziehe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass er legal einer Beschäftigung in Tirol als Hilfskoch nachgehe. Er sei durchgehend in Österreich melderechtlich angemeldet. Es bestehe keinesfalls Fluchtgefahr, da er täglich seiner Beschäftigung nachgehe, den Einvernahmetermin vor dem BFA ohne Fernbleiben wahrgenommen habe und für die Behörden immer erreichbar sei. Er halte sich an die Gesetze und sei nie mit dem Gesetz in Konflikt gekommen. Der Bf habe auf die Grundversorgung verzichtet und wohne seit 27. Dezember 2023 privat. Zudem sei er (verwaltungs)strafrechtlich unbescholten. Der Bf sei in keinem Verfahrensstadium über die Wohnsitzeinschränkung belehrt worden. Die Erstbefragung bei der Polizei habe wirklich nicht sehr lange gedauert und diese habe zudem im Bundesland Tirol stattgefunden. Eine Wohnsitzeinschränkung in Oberösterreich sei daher nicht möglich gewesen, weil er zunächst in ein Flüchtlingsquartier in Salzburg zugewiesen worden sei. Nach Schluss der Erstbefragung sei dem Bf lediglich mitgeteilt worden, dass er sich innerhalb von bestimmten Stunden in das Flüchtlingsheim Salzburg begeben müsse. Dieser Aufforderung sei der Bf selbstverständlich nachgekommen. Nach circa einem einwöchigen Aufenthalt sei der Bf nach Oberösterreich zugewiesen worden. Auch dieser Aufforderung sei er nachgekommen. Ihm sei weder in Salzburg noch in Oberösterreich mitgeteilt worden, dass eine Wohnsitzeinschränkung bestehe. Auch auf der weißen Asylberechtigungskarte des Bf sei keine Wohnsitzeinschränkung vermerkt, obwohl ein solcher Hinweis grundsätzlich auf der Karte ersichtlich sei. Auch bei der Erstbefragung vor der Polizei sei keine Wohnsitzeinschränkung angeführt worden. Der Bf habe das Protokoll der Erstbefragung unterschrieben, nicht jedoch die Belehrung über die Wohnsitzeinschränkung. Der Bf verkenne nicht, dass der Verhinderung solcher Übertretungen eine große Bedeutung zukomme, jedoch habe er nach Kenntnis der Wohnsitzeinschränkung sofort gehandelt und um dessen

Aufhebung ersucht. Die Verhängung von 110 Euro bestätige die geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, sodass alle Voraussetzungen für eine Einstellung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gegeben seien.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 21. November 2024, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 26. November 2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist Asylwerber und stellte am 13. September 2023 den Antrag auf internationalen Schutz in Innsbruck. In diesem Zusammenhang wurde auch die Erstbefragung nach dem Asylgesetz am 13. September 2023 durchgeführt und wurden dem Bf in diesem Rahmen diverse Informationsblätter, darunter jenes zur Wohnsitzbeschränkung nach § 15c AsylG, in einer für ihn verständlichen Sprache übergeben.

Dieses Informationsblatt lautet auszugsweise:

„Sie werden darüber informiert, dass Sie ab dem Zeitpunkt der Zulassung Ihres Verfahrens und Aufnahme in die Grundversorgung eines Bundeslandes einer Wohnsitzbeschränkung in diesem Bundesland unterliegen. Eine eigenmächtige Verlegung des Wohnsitzes bzw. Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes in einem anderen Bundesland ist nicht zulässig.
Sie unterliegen der Wohnsitzbeschränkung bis zur Rechtskraft, Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens bzw. solange Ihnen von diesem Bundesland die Grundversorgung zur Verfügung gestellt wird.
Auch im Fall des Entzugs der Grundversorgung unterliegen Sie weiterhin der Wohnsitzbeschränkung, es sei denn, Ihnen wird von einem anderen Bundesland Grundversorgung gewährt oder zur Verfügung gestellt.
Wer eine Wohnsitzbeschränkung missachtet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafen zu bestrafen.
[…]“

II.2. Der Bf bezog von 13. September 2023 bis 27. Dezember 2023 Grundversorgung in Oberösterreich. Am 27. Dezember 2023 übersiedelte der Bf nach Tirol und nahm dort eine Beschäftigung als Hilfskoch an.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Insbesondere ist der im Verwaltungsakt einliegenden Erstbefragung zu entnehmen, dass der Bf diverse Informationsblätter, darunter jenes zur Wohnsitzbeschränkung nach § 15c AsylG in einer für ihn verständlichen Sprache erhalten hat, zumal die übergebenen Informationsblätter sowie das Element, wonach der Bf alle Informationsblätter in einer für ihn verständlichen Sprache erhalten hat, angekreuzt sind und der Bf auf jeder Seite der Niederschrift unterschrieben hat.

III.2. Dass der Bf von 13. September 2023 bis 27. Dezember 2023 Grundversorgung in Oberösterreich bezog, ergibt sich aus dem Verwaltungsakt. Die Feststellung, wonach der Bf am 27. Dezember 2023 nach Tirol übersiedelte und dort einer Beschäftigung als Hilfskoch nachgeht, gründet auf den Angaben in der Beschwerde sowie hinsichtlich des Wohnsitzmeldedatums in Tirol ebenso auf dem Verwaltungsakt.

IV. Rechtslage:

IV.1. Das Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 202/2022, lautet auszugsweise:

„Sonstige Übertretungen

§ 121. (1) […]

(1a) Wer eine Wohnsitzauflage gemäß § 57, eine Anordnung der Unterkunftnahme nach § 15b AsylG 2005 oder eine Wohnsitzbeschränkung nach § 15c AsylG 2005 missachtet oder sich als Fremder außerhalb des Gebietes, auf das sein Aufenthalt gemäß § 52a beschränkt ist, aufhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 1 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen. Dies gilt nicht, wenn ein Fall des §§ 56 Abs. 3 oder 120 Abs. 5 Z 4 vorliegt.

[…]“

IV.2. Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 67/2024, lautet auszugsweise:

„Wohnsitzbeschränkung

§ 15c. (1) Ein Asylwerber darf seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht außerhalb des Bundeslandes begründen, das ihm Grundversorgung gemäß der Grundversorgungsvereinbarung gewährt oder zur Verfügung stellt, es sei denn, dem Asylwerber wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt oder ein Aufenthaltstitel nach dem 7. Hauptstück erteilt. Die Wohnsitzbeschränkung bleibt im Falle des Entzugs der Grundversorgung unberührt, es sei denn, dem Asylwerber wird von einem anderen Bundesland Grundversorgung gewährt oder zur Verfügung gestellt. Diesfalls gilt Satz 1.

(2) Die Verpflichtung ruht, wenn und solange eine Anordnung der Unterkunftnahme gemäß § 15b gilt.

(3) Dem Asylwerber sind die Wohnsitzbeschränkung nach Abs. 1 und die Folgen einer allfälligen Missachtung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.“

IV.3. Das Landesgesetz über die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung (Oö. Grundversorgungsgesetz 2006), LGBl. Nr. 12/2007 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 7/2020, lautet auszugsweise:

„§ 3

Gewährung, Verweigerung, Einschränkung und Entzug von Grundversorgungsleistungen

(1) Die Gewährung von Grundversorgungsleistungen erfolgt durch Zuweisen einer geeigneten Unterkunft samt angemessener Verpflegung, durch Auszahlung von Geldleistungen, durch Abschluss einer Krankenversicherung, durch Ausgabe von Gutscheinen oder sonstige geeignete Maßnahmen. Die Leistungen der Grundversorgung haben einem angemessenen Lebensstandard zu entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit gewährleistet. Besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen (Abs. 1a) sowie die Einheit der Familie sind soweit als möglich zu berücksichtigen. (Anm: LGBl.Nr. 64/2016)

(1a) […]

(2) Grundversorgungsleistungen können nach Maßgabe des Abs. 6 verweigert, eingeschränkt oder entzogen werden, wenn der oder die Fremde

[…]

5. den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten kann,

[…]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, bezog der Bf Grundversorgung in Oberösterreich und erhielt bereits im Rahmen der Erstbefragung nach dem AsylG bei der Stellung des Asylantrages am 13. September 2023 nachweislich das entsprechende Informationsblatt, aus dem (im Einklang mit § 15c AsylG) hervorgeht, dass ein Asylwerber seinen Wohnsitz nicht außerhalb des

Bundeslandes begründen darf, das ihm Grundversorgung gewährt, was auch für den Fall des Entzuges der Grundversorgung gilt. Unabhängig davon, ob der Bf – wie dieser in der Beschwerde ausführt – auf die Grundversorgung verzichtete, stellt das Bestreiten des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln jedenfalls auch einen Entzugstatbestand dar. Selbst wenn ein Fremder – wie der Bf – keine Grundversorgungsleistungen mehr bezieht, ist der nach wie vor im Asylverfahren befindliche Fremde iSd § 15c AsylG weiterhin verpflichtet, in dem entsprechenden Bundesland wohnhaft zu bleiben. Durch den Umzug nach Tirol hat der Bf gegen die Wohnsitzbeschränkung verstoßen und somit die objektive Tatseite des § 121 Abs. 1a FPG erfüllt.

V.2. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf ließ jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht, indem er die ihm zur Kenntnis gebrachte Wohnsitzbeschränkung ignorierte. Daher ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

V.3. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Strafbemessung ist neben der von der belangten Behörde berücksichtigten Unbescholtenheit des Bf zu erkennen, dass dieser nach Tirol ging, um dort zu arbeiten und unmittelbar seine Wohnsitzmeldung vornahm. Im Zusammenhang mit dem laufenden Asylverfahren ist der Wohnsitz des Bf daher im Zentralen Melderegister (ZMR) leicht zu eruieren und bestand bzw. besteht zu keinem Zeitpunkt die Gefahr des Nichtauffindens des Bf, wodurch der Unwert der Tat als reduziert anzusehen ist. Es war daher gemäß § 20 VStG vorzugehen und eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) festzusetzen.

V.4. Für ein gänzliches Absehen von der Strafe mangelt es bereits an der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zumal der effizienten Führung von Asylverfahren ein hoher Stellenwert zukommt. Daher konnte § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht zur Anwendung gebracht werden.

V.5. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Daher hat der Bf keine Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu tragen. Unberührt bleibt hingegen der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde in Höhe von 10 Euro (§ 64 Abs. 2 VStG).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer